

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	04.09.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vertragsverhältnisse der Honorarkräfte - 2. Sachstandsinformation

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FIPA, 09.04.24, TOP 11, Drs.-Nr. 7780; KA, 10.04.24, TOP 9, Drs.-Nr. 7780
 FIPA, 14.05.24, TOP 2.1, Mitteilung; KA, 15.05.24, TOP 2.4 Mitteilung

Sachverhalt:

I. Musik- und Kunstschule (Muku)

a. Sachstand Überführung der Honorarverträge im Unterrichtsbereich in Arbeitsverträge

Von insgesamt 95 bisherigen Honorarkräften sollten 81 Personen einen unbefristeten Arbeitsvertrag und 14 einen befristeten Arbeitsvertrag mit Sachgrund erhalten.

Unbefristete Arbeitsverträge:

Alle 81 Personen, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten sollen, haben ein entsprechendes Angebot bekommen. In 72 Fällen konnten im Anschluss die Vertragsdaten (Stundendeputat, Qualifizierung, Erfahrungsstufe etc.) zwischenzeitlich abgestimmt und ein entsprechender Arbeitsvertrag erstellt werden, 8 Personen arbeiten nicht mehr bei der Muku und 1 Person wurde auf eine bereits bestehende Planstelle umgesetzt.

Befristete Arbeitsverträge mit Sachgrund:

Hintergrund für die Befristungen mit Sachgrund in 14 Fällen ist insbesondere das Erreichen der Regelaltersgrenze der Betroffenen oder nicht vorhandene Deutschkenntnisse bei ukrainischen Lehrkräften. In 12 Fällen konnte eine Abstimmung zwischen der MuKu und den Betroffenen erfolgen, 2 Personen haben das Angebot nicht angenommen.

Das Ziel, unbefristete bzw. befristete Arbeitsverträge mit Wirkung ab dem 08.07.2024 zu erstellen, wurde damit erreicht werden.

Hinweis Mehrstellen und Deckungslücke Personalaufwand

Im Haushaltsentwurf 2025/26 sind die erforderlichen Planstellen im Umfang von 30,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und 1.818.000 € Personalaufwand (30,3 x 60.000 €) noch nicht enthalten. Die Haushaltsvorlage der Muku (Drs.-Nr. 8448, Beratung des Haushaltsplanentwurfs und Stellenplanentwurfs 2025/2026 für die Musik- und Kunstschule) enthält deshalb eine nachträgliche Veränderung des Stellenplanentwurfs. Der Personalmehraufwand kann im Umfang von 1.064.313 € für 2025 und für 1.089.508 € für

2026 durch Umschichtung dezentraler Budgetmittel gedeckt werden. Daneben sollen die im Stellenplan-Entwurf enthaltenen Umschichtungen (Ifd. Nr. 131 – 137) im Umfang von 2,5 VZÄ nunmehr zur Deckung der vorstehenden Honorarvertrags-Überführungen herangezogen werden. Es verbleibt eine Deckungslücke von 603.687 € für 2025 bzw. 578.492 € für 2026.

Es ist zu erwarten, dass für das Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Nachbewilligung im Personalaufwand erforderlich wird.

b. Abschluss von Honorarverträgen im offenen Kursbereich (Workshops)

Im offenen Kursbereich werden bislang in allen vier Sparten (Musik/Kunst/Tanz/Schauspiel) ebenfalls Honorarkräfte eingesetzt. In Abgrenzung zum Unterrichtsbereich finden diese Kurse nur zeitlich begrenzt an einem Tag, einem Wochenende oder über wenige Wochen statt.

Auch diese Vertragsverhältnisse wurden auf Basis der im Bundessozialgerichts (BSG) - Urteil und in einer gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsamtes benannten Kriterien sorgfältig geprüft. Aufgrund der Weisungsfreiheit bzgl. inhaltlicher und zeitlicher Gestaltung, der Aushandlung von Honoraren, des von den Betreffenden zu tragenden unternehmerischen Risikos (Einsatz von eigenem Kapital, Ausfallrisiko, keine Ausfallhonorarzahlung) sowie der Nicht-Eingliederung in den Betrieb der Muku ist die Arbeitsgruppe (AG) Honorarverträge zu der Einschätzung gekommen, dass es sich um selbstständige Tätigkeiten handelt und der Abschluss von Honorarverträgen somit zulässig war bzw. ist.

Um zum einen die Risiken einer fehlerhaften sozialversicherungsrechtlichen Einordnung (insbes. Nachzahlung von Sozialabgaben; Straftatbestand) und zum anderen das Angebot im offenen Kursbereich aufrechtzuerhalten, wurde gemeinsam mit der Muku eine gute Zwischenlösung entwickelt. Über ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird für konkrete Honorarverträge geklärt, ob diese zulässig sind.

c. Sachstand Abstimmung mit der Dt. Rentenversicherung Bund

Am 23.05.2024 hat ein Gespräch mit der Dt. Rentenversicherung zur Nachversicherungspflicht der bisher auf Honorarbasis tätigen Lehrkräfte bei Muku stattgefunden. Im Gespräch wurde deutlich, dass es bzgl. des Rückwirkungszeitraumes unterschiedliche Auffassungen (ab 2018 oder 2023) gibt. Der Vertreter der Rentenversicherung wurde auf das beim BSG anhängige Revisionsverfahren hingewiesen, bei dem es um die Klärung gehen wird, inwieweit das Vertrauen in die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zur sozialrechtlichen Beurteilung von Musikschul-Lehrkräften schutzwürdig ist und die vor dem Urteil von 28.06.2022 liegenden Zeiträume nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Sachverhaltsdarstellung einschließlich Beispielerträge aus der Vergangenheit als auch ein Arbeitsvertragsmuster für die neue tarifliche Beschäftigung von Lehrkräften im Unterrichtsbereich wurden vereinbarungsgemäß zwischenzeitlich an die Rentenversicherung übermittelt.

Eine Rückmeldung der Rentenversicherung liegt noch nicht vor. Von daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben zum Nachzahlungszeitraum für die Sozialversicherungsabgaben gemacht werden. Im Jahresabschluss 2023 wurde vorsorglich hierfür eine Rückstellung von 5,3 Mio. € gebildet, die den Zeitraum ab 2018 umfasst.

Der Erwerbsstatus von Lehrkräften war am 14.06.2024 auch Thema eines Fachgesprächs

beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Neben dem BMAS und weiteren Bundesministerien waren auch die Rentenversicherung, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Bildungsverbände beteiligt. Es herrschte Konsens darüber, dass die selbständige Tätigkeit von Lehrkräften auch zukünftig möglich bleiben soll. Es wurde vereinbart, dass die Dt. Rentenversicherung bis zum 15.10.2024 keine weiteren Betriebsprüfungen durchführt und laufende Verfahren ruhend stellt. Verabredet wurde schließlich, dass die Verbände und Kammern unter Beteiligung der Rentenversicherung nun Fallkonstellationen prüft. Seitens des Deutschen Städtetag wird erwartet, dass dieser Prozess klare Leitlinien für den zukünftigen Einsatz von Honorarkräften definiert.

d. Information der bisherigen Honorarkräfte in der Muku

Seitens der Muku-Leitung wurden den Betroffenen 8 Infoveranstaltungen angeboten, in denen grundsätzliche Erläuterungen zu der Überführung der bisherigen Honorarverträge in Arbeitsverträge nach dem TVÖD-V gegeben worden, aber auch auf Fragen von Betroffenen eingegangen wurde. Die Veranstaltungen wurden aufgezeichnet, so dass diejenigen, die nicht persönlich teilnehmen konnten, sich die Aufzeichnung nachträglich anschauen konnten. Detailfragen wurden des Weiteren per Email, per Telefon und in Einzelterminen geklärt.

II. Volkshochschule (VHS)

a. Sachstand Prüfung Honorarverträge Lehrkräfte für Integrationskurse

Die VHS führt im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Integrationskurse durch. Hierzu wurden bislang modulweise 16 Dozenten bzw. Dozentinnen mit unterschiedlichen Stundenanteilen auf Honorarvertragsbasis eingesetzt. Ein Kurzgutachten des Rechtsamtes hat ergeben, dass auch diese Honorarverträge als sozialversicherungsrechtlich kritisch zu betrachten sind und für die Zukunft empfohlen wird, mit diesem Personenkreis ebenfalls Arbeitsverträge abzuschließen.

Für alle neu startenden Modulreihen sind dann kurzfristig die Honorarverträge zunächst auf befristete Dienstleistungsverträge mit Sozialversicherungsabgaben umgestellt worden, zum einen um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BAMF und den Kursteilnehmenden nachzukommen, zum anderen aber auch um strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Die Überführung in Festanstellungen ist allerdings deutlich aufwändiger als bei den Lehrkräften der Muku. Dieses liegt u.a. daran, dass es im Unterschied zu Musikschul-Lehrkräften keine tarifvertraglichen Regelungen zur Eingruppierung und zur wöchentlichen Pflicht-Unterrichtsstundenanzahl gibt. Der Verwaltungsvorstand hat am 02.07.2024 entschieden, dass den Honorarkräften Arbeitsverträge auf der Basis einer Eingruppierung analog zu EG 11 und einer wöchentlichen Pflichtunterrichtsstundenanzahl von 28 Stunden bei Vollbeschäftigung angeboten werden.

Die Stellenbedarfsberechnung ergibt auf dieser Annahme einen Bedarf von 7,2 zusätzlichen Planstellen, die in der VHS eingerichtet werden müssten. In 2025 wird eine Verifizierung im Rahmen einer organisatorischen Betrachtung erfolgen.

Hinweis Mehrstellen und Deckungslücke Personalaufwand

Im Haushaltsentwurf 2025/26 sind die erforderlichen Mehrstellen im Umfang von 7,2 Vollzeitäquivalenten und 432.000 € Personalaufwand (7,2 x 60.000 €) noch nicht enthalten. Die Haushaltsvorlage der VHS (Drs.-Nr. 8355/2020-2025, Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 für die Volkshochschule - 460) enthält deshalb nachträgliche Veränderungen des Stellenplanentwurfs. Der Personalaufwand kann im Umfang von jährlich 368.000 € durch die (anteilige) Kostenerstattung des BAMF für Honorarlehrkräfte gedeckt werden. Es verbleibt eine Deckungslücke von jährlich 64.000 €.

Es ist zu erwarten, dass für das Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Nachbewilligung im Personalaufwand erforderlich wird.

b. Honorarverträge im offenen Kursbereich (außerhalb der Integrationskurse)

Die Honorarverträge im offenen Kursbereich der VHS wurden ebenfalls anhand der neuen Beurteilungskriterien überprüft. Hier besteht die Einschätzung, dass es sich um selbstständige Tätigkeiten handelt und der Abschluss von Honorarverträgen somit zulässig war bzw. ist. Um Rechtssicherheit für die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung des Erwerbsstatus zu erhalten, werden auch hier Statusfeststellungsverfahren für typische Kursangebote bei der Dt. Rentenversicherung beantragt.

c. Information der bisherigen Honorarkräfte der VHS

Seitens der VHS- Leitung wurden mit den Betroffenen aus dem BAMF-Bereich zwei Infoveranstaltungen durchgeführt, in denen grundsätzliche Erläuterungen zur Möglichkeit einer Überführung der bisherigen Honorarverträge in Arbeitsverträge nach dem TVÖD-V gegeben wurden.

III. Sachstand Prüfung Honorarverträge in den städtischen Museen

Im Naturkundemuseum und in den Museen im Ravensberger Park werden museumspädagogische Veranstaltungen (Workshops, Führungen, Kindergeburtstage, Bildungsangebote für Schulen und Kitas) von Honorarkräften durchgeführt. Hier besteht ebenfalls die Einschätzung, dass es sich um selbstständige Tätigkeiten handelt und der Abschluss von Honorarverträgen somit zulässig war bzw. ist. Zur Bestätigung werden auch hier Statusfeststellungsverfahren bei der Dt. Rentenversicherung vorbereitet.

IV. Prüfung von Honorarkraft – Beschäftigungen in weiteren Organisationseinheiten

Weitere Positivanzeigen aus der verwaltungsweitem Abfrage zur Beschäftigung von Honorarkräften werden von der eingerichteten AG sukzessive weiter analysiert. Sobald diese näher eingeordnet sind, wird die Verwaltung hierzu wieder informieren.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.